

tation (1901) erörtert Ruben „Die Stellung des Reichsoberhauptes nach der Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849 unter Berücksichtigung der jetzigen Reichsverfassung“. Der Inhalt der Verfassung von 1849 ist hier in erschöpfender Weise dargestellt; nur die Auffassung des Verfassers über die prinzipielle Rechtsstellung des Kaisers innerhalb des Verfassungssystems der Paulskirche ist nach meiner Ansicht nicht genügend zum Ausdruck gekommen. Die Bedeutung des suspensiven Vetos in dieser Beziehung (vergl. S. 37 unten u. S. 38 a. a. O.) wird m. E. von Ruben entschieden unterschätzt.

Die Literatur über das Kaisertum der Verfassung von 1871 ist im folgenden durchweg bis auf die neuesten Erscheinungen berücksichtigt, u. a. ausser den entsprechenden Abschnitten in den Lehrbüchern des deutschen Reichsstaatsrechts insbesondere die Preisschrift von Rich. Fischer „Das Recht des deutschen Kaisers“ (Berlin 1895) und die Abhandlung von Bornhak im „Archiv für öffentl. Recht“, Bd. VIII, S. 425 ff. und von Ruville „Das deutsche Reich ein monarchischer Einheitsstaat“ (Berlin 1894)⁴).

4) Man muss anerkennen, dass die Ausführungen von Bornhak und von v. Ruville in den derzeitigen tatsächlichen Verhältnissen in mancher Hinsicht eine Stütze finden; anderseits muss aber ebenso sehr betont werden, dass ihre Anschauungen vom Standpunkte des positiven Staatsrechts aus nicht als richtig anerkannt werden können. — Interessant ist übrigens, dass die eigenartige Auffassung von v. Ruville, dass das alte Deutsche Reich trotz 1806 und 1815 rechtlich weiter bestanden habe, auch in der Paulskirche Vertreter gefunden hat; vergl. das Amendement Grüvell-Bresgen: Stenogr. Ber. S. 5796, Sp. 2.
